

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Entwicklungsprojekte, Machbarkeitsstudien, Engineering-Leistungen, Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie technische Dienstleistungen der AMAREA Technology GmbH. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn AMAREA Technology diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsabschluss

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande durch:

- Schriftliche Auftragsbestätigung der AMAREA Technology GmbH
- Oder Beginn der Leistung durch AMAREA Technology GmbH.

2a. Irrtümer und Angebotsfehler

Offensichtliche Druck-, Rechen-, Kalkulations- oder Angebotsfehler sind für AMAREA nicht verbindlich. In solchen Fällen ist AMAREA berechtigt, das Angebot entsprechend zu korrigieren.

3. Preise und Preisgleitklausel

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Steuern. AMAREA Technology ist berechtigt Preise anzupassen, wenn sich nach Vertragsabschluss Kostenfaktoren wesentlich verändern, insbesondere:

- Rohstoffpreise
- Energiepreise
- Transportkosten
- Wechselkurse
- Gesetzliche Abgaben.

Bei Kostensteigerungen von mehr als 5 % erfolgt eine entsprechende Preisanpassung.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Projektaufträgen gilt:

- Eine Anzahlung vor Projektbeginn ist fällig
- Projektarbeit beginnt erst nach Zahlungseingang
- Bei Zahlungsverzug ist AMAREA berechtigt:
 - Leistungen auszusetzen
 - Lieferungen zurückzuhalten.

5. Projektstruktur und Meilensteine

Projekte können in Meilensteine unterteilt werden. Nach Abschluss eines Meilensteins kann eine Teilrechnung gestellt werden. Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers verlängern Lieferfristen entsprechend.

5a. Teilleistungen und Teillieferungen

AMAREA ist berechtigt, Teilleistungen oder Teillieferungen zu erbringen, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

5b. Dringlichkeits- und Sonderleistungen

Zusatzkosten für beschleunigte Bearbeitung, Expressfertigung oder Sonderleistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen, werden gesondert berechnet.

6. Abnahme

Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Werktagen wesentliche Mängel schriftlich meldet.

7. Lieferzeiten und höhere Gewalt

Lieferzeiten gelten nur nach schriftlicher Bestätigung. Fälle höherer Gewalt berechtigen zur Verlängerung der Lieferfrist, insbesondere:

- Krieg
- Sanktionen
- Energiekrisen
- Lieferkettenstörungen
- Streiks
- Behördliche Maßnahmen.

7a. Lieferung und Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk (EXW) AMAREA Technology GmbH. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn AMAREA die Versendung organisiert oder Transportkosten übernommen hat.

7b. Versand und Transport

Die Wahl von Versandart, Transportweg und Transportmittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen von AMAREA, sofern keine besonderen Weisungen des Auftraggebers vorliegen. Mehrkosten aufgrund besonderer Versandwünsche des Auftraggebers trägt der Auftraggeber.

7c. Transportversicherung

Auf Wunsch des Auftraggebers kann AMAREA eine Transportversicherung auf Kosten des Auftraggebers abschließen.

7d. Transportschäden

Transportschäden sind vom Auftraggeber unverzüglich gegenüber dem Transporteur sowie gegenüber AMAREA schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Anzeige, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert.

8. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der AMAREA Technology GmbH.

9. Geistiges Eigentum und Know-how

Alle Konzepte, Entwicklungen, Konstruktionen, Software, Algorithmen, technischen Lösungen und Methoden bleiben Eigentum der AMAREA Technology GmbH. Der Auftraggeber erhält lediglich ein nicht exklusives Nutzungsrecht. Reverse Engineering ist untersagt.

10. Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

11. Lieferantenschutz (Non-Circumvention)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Lieferanten, Partner oder Subunternehmer der AMAREA Technology GmbH nicht direkt zu kontaktieren oder Geschäftsbeziehungen aufzubauen. Diese Verpflichtung gilt für 5 Jahre ab Vertragsschluss.

12. Exportkontrolle und Dual-Use

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller:

- Exportkontrollvorschriften
- Außenwirtschaftsvorschriften
- Sanktionsregelungen
- Alle Kosten im Zusammenhang mit Exportkontrolle trägt der Auftraggeber, insbesondere:
 - Dual-Use Klassifizierung
 - Exportkontrollprüfungen
 - Behördenanfragen
 - Genehmigungsverfahren
 - Lizenzverfahren
 - Compliance-Prüfungen.

Verzögerungen durch Exportkontrollen gehen nicht zu Lasten von AMAREA.

13. Sanktionen und Endverwendung

Der Auftraggeber garantiert, dass:

- Produkte nicht gegen Exportkontrollgesetze verwendet werden
- Keine Weitergabe an sanktionierte Parteien erfolgt.

Der Auftraggeber haftet für Schäden aus falschen Export- oder Endverwendungsangaben.

14. Import, Export und Zölle

Alle Kosten für:

- Importzölle
- Exportabgaben
- Zertifizierungen
- Genehmigungen
- Behördliche Gebühren

trägt der Auftraggeber.

15. Beigestellte Materialien

Für Qualität, Zertifizierung, Exportfähigkeit und rechtliche Zulässigkeit vom Auftraggeber bereitgestellter Materialien haftet ausschließlich der Auftraggeber.

16. Forschungs- und Entwicklungsleistungen

Forschungs-, Entwicklungs- und Machbarkeitsstudien stellen explorative Leistungen dar. Ein bestimmtes technisches oder wirtschaftliches Ergebnis wird nicht geschuldet. Testergebnisse oder Prototypen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

17. Eigentum an Forschungsergebnissen

Alle Ergebnisse, Erkenntnisse, Konzepte und Entwicklungen bleiben Eigentum der AMAREA Technology GmbH, sofern nichts anderes vereinbart wird.

18. Nutzung der Ergebnisse

Der Auftraggeber erhält lediglich ein nicht exklusives Nutzungsrecht für interne Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung von AMAREA.

19. Technologie-Transfer-Schutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- keine Technologien zu kopieren
- kein Reverse Engineering durchzuführen
- keine Weitergabe an Dritte vorzunehmen.

Dies gilt insbesondere für internationale Projekte.

20. Haftung

Die Haftung der AMAREA Technology GmbH ist auf den Auftragswert begrenzt.

Eine Haftung für:

- Indirekte Schäden
- Produktionsausfälle
- Entgangenen Gewinn

ist ausgeschlossen.

21. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Deutschland am Sitz der AMAREA Technology GmbH.

22. Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

23. Einbeziehung Dritter

Die Einbeziehung Dritter in bestehende Vertragsbeziehungen oder die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AMAREA Technology GmbH.